

# Schwerbehinderung im SGB VI

Prof. Dr. Ulrich-Arthur Birk

Universität Bamberg

September 2012

# Regelaltersrente

- Ein im Jahr 1947 geborener AN beantragt im September 2012 mit 65 Jahren und 1 Monat die Regelaltersrente. Er hat immer im Durchschnitt verdient. Ab wann erhält er die Regelaltersrente und wie hoch ist diese ?

# Rentenformel nach § 64 SGB VI und Regelaltersgrenze

- Persönliche EP x Zugangsfaktor x  
Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert =  
Monatsrente

# Berechnung

- Persönliche EP § 66 SGB VI = 45
- Zugangsfaktor § 77 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI = 1,0
- Rentenartfaktor § 67 SGB VI = 1,0
- Aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2012 = 28,07 €
- $45 \times 1,0 \times 1,0 \times 28,07 \text{ €} = 1263,15 \text{ €}$  brutto
- Er erhält die Regelaltersrente nach § 235 SGB VI mit **65 Jahren und 1 Monat.**

# Persönliche Entgeltpunkte

- Ein AN hatte vom Jahre 2007 bis 2011 das folgende Jahresbrutto
- 2007 25 000 €
- 2008 35 000 €
- 2009 32 000 €
- 2010 15 000 € Teilzeit
- 2011 16 000 € Teilzeit
- Wie viele EP hat er in dieser Zeit erworben ?

# Entgeltpunkte

| • | Bruttoverdienst | Durchschnittsentgelt | EP     |
|---|-----------------|----------------------|--------|
| • |                 | Anlage 1             |        |
| • | 2007 25 000 €   | 29 951 €             | 0,8346 |
| • | 2008 35 000 €   | 30625 €              | 1,1428 |
| • | 2009 32 000 €   | 30506 €              | 1,0489 |
| • | 2010 15 000 €   | 31141 €              | 0,4816 |
| • | 2011 16 000 €   | 30268 €              | 0,5286 |

## Entgeltpunkte bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Kindererziehung, Ausbildung

- Arbeitslosigkeit : bei ALG-Bezug § 166 Abs. 1 Nr.2 SGB VI **80% des früheren Einkommens**
- Krankheit: bei Krankengeldbezug § 166 Abs. 1 Nr.2 SGB VI **80% des früheren Einkommens**
- Kinderziehung § 56 SGB VI **pro Kind 3 EP**
- Berufliche Ausbildung § 71 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI pro Monat **0,083 EP = 1 EP pro Jahr**. Die ersten 36 Monate
- einer versicherten Beschäftigung gelten immer als Ausbildung

# Aufgabe

- Ein AN verdient im Jahre 2012 den Mindestlohn von 8,50 € in der Stunde bei einer 40-Stunden-Woche. Wie hoch wird seine Altersrente nach 45 Jahren in jetzigem Geldwert sein, wenn er auch in Zukunft 8,50 € in der Stunde verdient ?

# Antwort:

- 8,50 € in der Stunde = 1473 € im Monat =
- 17 679 € jährlich.
- 32446 € = 1 EP in 2012
- 17679 € = 0,5449 EP
- 0,5449 EP x 45 x 28,07 € = 688 €  
monatlich = Sozialhilfeniveau

# Altersrente für schwerbehinderte AN – §§ 37, 236a SGB VI

- Wann kann ein im Jahre 1952 bzw. 1960 bzw. 1964 geborener als schwerbehindert anerkannter AN eine Altersrente für schwerbehinderte AN beziehen ?

# Antwort:

- Jahrgang 1952 63 J und 1 M bzw. vorzeitig 60 J und 1 M
- Jahrgang 1960 64 J und 4 M bzw. vorzeitig 61 J und 4 M
- Ab Jahrgang 1964 mit 65 J bzw. vorzeitig mit 62 J

# Höhe einer Altersrente für schwerbehinderte AN

- Ein im Jahre 1952 geborener schwerbehinderter AN will im Jahre 2012 mit 60 Jahren und 1 Monat die Altersrente für schwerbehinderte AN beziehen. Er hat 37 Versicherungsjahre. Er kann 40 EP nachweisen. Wie hoch ist seine Altersrente ?

# Antwort:

- Persönliche EP = 40
- Rentenartfaktor § 67 SGB VI = 1,0
- Aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2012 = 28,07 €
- **Aber Zugangsfaktor § 77 SGB VI = 0,892 !**
- $40 \times 1,0 \times 0,892 \times 28,07 \text{ €} = 1001,53 \text{ €}$   
brutto

# Hinzuverdienst Altersrente für Schwerbehinderte Menschen § 34 SGB VI

- Nach Erreichen der Regelaltersgrenze:
- **Keine** Hinzuverdienstbeschränkung
- Vor Erreichen der Regelaltersgrenze
- Hinzuverdienst bis 400 € immer möglich
- Hinzuverdienstgrenze für Durchschnittsverdiener 2012
- 1/3 Teilrente 1.968,75 € monatlich
- 1/2 Teilrente 1.496,25 € monatlich
- 2/3 Teilrente 1.023,75 € monatlich

# Erwerbsminderungsrente

- Ein im Jahre 1970 geborener schwerbehinderter AN kann laut ärztlichem Befund täglich nur noch 6 Stunden bzw 4 Stunden bzw 2 Stunden eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben . Hat er Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI ?

# Antwort: Sie § 43 SGB VI

- Bei 6 Stunden: § 43 Abs. 3 SGB VI keine Erwerbsminderung
- Bei 4 Stunden: § 43 Abs. 1 SGB VI teilweise Erwerbsminderung
- Bei 2 Stunden: § 43 Abs. 2 SGB VI volle Erwerbsminderung

# Rente wegen teilweiser EM bei Berufsunfähigkeit- § 240 Abs. 1 SGB VI

- Ein im Jahre 1960 geborener schwerbehinderter Facharbeiter ( Alternative Meister) kann laut ärztlichem Befund täglich nur noch 4 Stunden täglich in seinem Beruf arbeiten ? Hat er Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI ?
- **Antwort:** Er hat Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ( Rentenartfaktor 0,5), falls er seinen Beruf und auch keine Tätigkeit als angelernter Arbeiter bzw. Tätigkeit mit mehr als 2-jähriger Berufsausbildung ausüben kann.

# Arbeitsmarktrente

- Ein aus der ZF ausgeschiedener schwerbehinderter AN der ZF erhält eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Er ist bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet. Der Arbeitsmarkt ist bei seinem Restleistungsvermögen praktisch verschlossen. Welche Rente erhält er ?
- Er erhält eine so genannte **Arbeitsmarktrente** als volle Rente wegen Erwerbsminderung, die doppelt so hoch ist.

# Wartezeit für EM-Rente

- Ein AN beginnt im Alter von 18 Jahren eine Berufsausbildung. Nach Übernahme durch die ZF erleidet er im Alter von 22 Jahren einen Arbeitsunfall und wird voll erwerbsgemindert. Erhält er aus der GRV eine Erwerbsminderungsrente ?

# Antwort:

- Nach § 43 I 3 SGB VI muss er die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Diese beträgt nach § 50 I 2 SGB VI 5 Jahre = 60 Kalendermonate. Diese hat er nicht erfüllt. **Aber:** Wegen des Arbeitsunfalles hat er die Wartezeit vorzeitig erfüllt nach § 53 I Nr. 1 SGB VI und erhält deshalb eine EM-Rente.

# Höhe der EM-Rente

- Ein am 1.7. 1982 seit dem 1.7. 2002 beschäftigter AN wird am 1.7. 2012 im Alter von 30 Jahren voll ( teilweise) erwerbsgemindert. Er kann für 10 Jahre Versicherungspflicht 15 EP nachweisen. Wie hoch ist seine Rente wegen voller (teilweiser) Erwerbsminderung ?

# Antwort:

- Persönliche EP § 66 SGB VI
- Bereits erworbene EP **15**
- Zugerechnete EP nach § 59 SGB VI :
- Durchschnittlicher EP pro Jahr =  $15/10 = 1,5$  EP
- $1,5 \text{ EP} \times 30 = \mathbf{45}$  EP
- **Insgesamt  $15 + 45 = 60$  EP**
- Zugangsfaktor § 77 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI = **0,892**
- Rentenartfaktor § 67 SGB VI
- Volle Erwerbsminderung = **1,0**
- Teilweise Erwerbsminderung = **0,5**
- Aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2012 = **28,07 €**
- **Monatsrente:**  $60 \times 0,892 \times 1,0 (\times 0,5) \times 28,07 \text{ €} = \mathbf{1502,30 \text{ €}}$  bzw **751,15 € brutto.**

# Langzeiterkrankung und Erwerbsminderung

- Ein 50-jähriger AN ist langzeit - krebserkrankt. Wie ist seine sozial- und arbeitsrechtliche Situation, wenn er voraussichtlich für mehrere Monate arbeitsunfähig sein wird bzw. ein Ende seiner Arbeitsunfähigkeit nicht absehbar ist ?

# Antwort-sozialrechtliche Seite

- Es besteht für 6 Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 I 1 EntgFG in Höhe von 100 % brutto.
- Im Anschluss besteht Anspruch auf Krankengeld nach §§ 44, 47, 48 für die Dauer von 72 Wochen in Höhe von 70 % des letzten Bruttos, maximal 90 % des letzten Nettos.
- Die Krankenkasse kann nach § 51 I 1 SGB V den AN auffordern, bei der DRV einen **Antrag auf Reha** binnen 10 Wochen zu stellen. Stellt der AN innerhalb dieser Frist den Antrag nicht, entfällt der Anspruch auf Krankengeld gem. § 51 III SGB V mit Ablauf der Frist.
- Der Reha-Antrag gilt nach § 116 II SGB VI aber als **Antrag auf EM-Rente**, wenn der AN vermindert erwerbsfähig ist und eine Reha keinen Erfolg mehr verspricht.
- Ein Antrag auf Anerkennung als **Schwerbehinderter** nach § 2 II SGB IX ist sinnvoll, sofern noch nicht geschehen.
- Die DRV gewährt dann eine **volle bzw. teilweise** EM-Rente.
- Bei einer vollen EM-Rente entfällt der Krankengeldanspruch nach § 50 I 1 SGB V. Eine teilweise EM-Rente wird weiter gewährt, das Krankengeld wird aber um die teilweise EM-Rente gekürzt nach § 50 II 2 SGB V.

# Antwort-arbeitsrechtliche Seite

- Eine Beendigung des AV ist möglich durch Tod, Auflösungsvertrag, AN-Kündigung, AG-Kündigung.
- **Volle Erwerbsminderung:** ZF kann ( nicht muss ) das AV personenbedingt ordentlich kündigen, sofern kein Aufhebungsvertrag oder eine Ruhensvereinbarung abgeschlossen wird.
- **Teilweise Erwerbsminderung:**
- Eine AG-Kündigung ist **nicht** möglich, sofern bei ZF ein zumutbarer
- ( Schon)-Teilzeitarbeitsplatz existiert, der dem Restleistungsvermögen des AN entspricht.
- Die Schwerbehindertenvertretung hat bei der Eingliederung in einen (Schon)-Teilzeitarbeitsplatz im Rahmen des **betrieblichen Eingliederungsmanagements** nach § 81 SGB IX mitzuwirken.

Welche **Hinzuverdienstmöglichkeiten** gibt es bei einer EM-Rente- §§ 96 a, 228 a SGB VI ?

- Der teilweise erwerbsgeminderte AN im letzten Beispielsfall erhält eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 751,15 € brutto. Er bekommt von der Firma einen Teilzeitarbeitsplatz. Wieviel darf er hinzuverdienen, ohne dass seine SV-Rente gekürzt wird?

# Antwort: Siehe § 96a Abs. 2 Nr. 1a SGB VI

- 2625 € ( Monatliche Bezugsgröße 2012) x
- $0,23 \times 4,5 = \mathbf{2716,87 \text{ €}}$  brutto monatlich.
- Er darf bis zu **2716,87 €** brutto monatlich hinzuverdienen, ohne dass seine SV-Rente gekürzt wird.

# Dauer der EM-Rente

- Grundsätzlich befristet – Siehe § 102 SGB VI grundsätzlich 3 Jahre.
- Die Befristung kann verlängert werden.
- Nach maximal 9 Jahren muss eine unbefristete Rente gewährt werden, falls dann noch EM vorliegt.

# Hinterbliebenenrenten

- Ein 45-jähriger krebserkrankter AN stirbt im August 2012. Er war 20 Jahre verheiratet. Er hinterlässt eine Ehefrau, 42 Jahre alt, Verkäuferin mit einem 400 € - Job, einen Sohn 16 Jahre alt, Schüler, und eine Tochter, 19 Jahre alt, Studentin. Seit Eintritt in die GRV im Alter von 18 Jahren hat der AN 30 EP erworben. Haben seine überlebende Ehefrau und seine Kinder Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente in der GRV und wenn ja in welcher Höhe ?

# Antwort:

- **Ehefrau:** Anspruch auf **große Witwenrente** nach § 46 II 1 SGB VI, bis der Sohn 18 Jahre alt ist. Sodann 2 Jahre lang Anspruch auf **kleine Witwenrente** nach § 46 I 1,2 SGB VI, sodann **kein Anspruch** mehr. Sobald die Ehefrau 47 Jahre alt ist, besteht wieder ein Anspruch auf große Witwenrente nach § 46 II 2 SGB VI.

# Antwort:

- **Der Sohn** (Schüler) hat Anspruch auf eine Halbwaisenrente nach § 48 I und IV 1 SGB VI, bis er 18 Jahre alt ist. Eine Verlängerung bis zum 27. Lebensjahr ist nach § 48 IV 2a
- SGB VI möglich, sofern er sich in einer Berufsausbildung befindet.

**Die Tochter** (Studentin) hat Anspruch auf eine Halbwaisenrente bis zum 27. Lebensjahr nach § 48 I und IV 2a SGB VI, da sie sich in einer Berufsausbildung befindet.

# Höhe der Renten

- **Persönliche EP** § 66 SGB VI
- Bereits erworbene EP 30 durchschnittliche EP 27/30 = 0,9 pro Jahr
- Zugerechnete EP nach § 59 SGB VI :  $15 \times 0,9 = 13,5$  EP
- Insgesamt 43,5 EP
- **Zugangsfaktor** § 77 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI = 0,892
- **Rentenartfaktor** § 67 SGB VI
- Große Witwenrente 0,55
- Kleine Witwenrente 0,25
- Halbwaisenrente 0,1
- **Aktueller Rentenwert** ab 1. Juli 2012 = 28,07 €
- **Große Witwenrente:**  $43,5 \times 0,892 \times 0,55 \times 28,07 = 599,04$  €
- **Rentenzuschlag** nach § 78a SGB VI für die Erziehung von 2 Kindern = 56,13 € + 28,07 € = 84,20 €  
Insgesamt  $599,04 + 84,20 = 683,20$  €
- **Kleine Witwenrente:**  $43,5 \times 0,892 \times 0,25 \times 28,07 = 272,29$  €
- **Rentenzuschlag** nach § 78a SGB VI für die Erziehung von 2 Kindern = 22,65 € + 11,33 € = 33,98 €  
Insgesamt  $272,29 + 33,98 = 306,27$  €
- **Halbwaisenrente:**  $43,5 \times 0,892 \times 0,1 \times 28,07 = 108,91$  € + Zuschlag nach 78 SGB VI ca 60 € = rund 168 €
  
- Erwerbs- und Erwerbseinkommen der Überlebenden wird ab einer bestimmten Höhe nach § 97 SGB VI auf die Hinterbliebenenrenten angerechnet, so dass es zu einem Wegfall der Hinterbliebenenrenten kommen kann.